

Statuten
der
Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft
(SLRG)
SEKTION KÜSNACHT ZH

vom 02.02.2012



Inkraftsetzung anlässlich der 51. Vereinsversammlung vom 02.02.2012
nach Genehmigung durch den Regionalvorstand



Inhaltsübersicht

I	Allgemeines (Artikel 1 - 2)	
Art.	1	Name
		Sitz
	2	Zweck
II	Mitgliedschaft (Artikel 3 - 7)	
Art.	3	Kategorien
	4	Mitglieder - Rechte und Pflichten
		Haftung
	5	Aufnahme
	6	Vertretung
	7	Austritt
		Ausschluss
III	Organisation (Artikel 8 - 20)	
Art.	8	Organe
	9	Vereinsversammlung
	10	Einladung
	11	Vorsitz
		Stimmrecht
		Verfahren
	12	Vereinsversammlung, Zuständigkeit
	13	Sektionsvorstand - Zusammensetzung
		Amtsdauer
	14	Aufgabenzuteilung
	15	Aufgaben
	16	Unterschrift
	17	Einberufung
		Beschlussfähigkeit
	18	Befugnisse
	19	Beschlussfassung
	20	Kontrollstelle – Revisoren
		Aufgaben
IV	Finanzen (Artikel 21 - 24)	
Art.	21	Rechnungsjahr
	22	Beitrag
	23	Ausgabenkompetenzen
	24	Haftung
V	Statutenrevision und Auflösung (Artikel 25 - 26)	
Art.	25	Revision
	26	Auflösung
VI	Stellung zur SLRG (Artikel 27)	
Art.	27	Stellung zur Region und SLRG
VII	Genehmigung und Übergangsbestimmungen (Artikel 28 - 30)	
Art.	28	Aufhebung bisherigen Rechts
	29	Schreibweise
	30	Genehmigung und Inkrafttreten

Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft (SLRG), Sektion Küsnacht ZH Statuten

I. Allgemeines

- Art. 1**
Name
1. Unter dem Namen „Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG Sektion Küsnacht ZH“ in der Folge kurz „SLRG Sektion Küsnacht“ genannt, besteht seit dem 3. Februar 1961 ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB. Er ist Mitglied der SLRG-ZH.
- Sitz
2. Sein Sitz befindet sich in 8700 Küsnacht ZH.
- Art. 2**
Zweck
- Die SLRG Sektion Küsnacht ist eine gemeinnützige, humanitäre Organisation im Sinne des Rotkreuz-Gedankens. Sie bezweckt die Unfallverhütung sowie die Lebensrettung aus allen Notlagen, insbesondere aus stehenden und fliessenden Gewässern. Sie fördert dabei den Breitensport und die Jugendarbeit. Sie tut dies vor allem durch:
- Unterstützung, Beratung und Koordination der Aktivitäten ihrer Mitglieder
 - Durchführung aller Arten von Kursen, welche das Schwimmen fördern
 - Durchführung aller Arten von Kursen, welche der Lebensrettung dienen und diese fördert. Dies kann auch in Zusammenarbeit mit anderen Sektionen erfolgen
 - Durchführung aller Arten von Kursen, welche die Sicherheit und Gesundheit im Umgang mit Wasser fördert
 - Durchführung und Mithilfe bei Anlässen zur Förderung des SLRG-Gedankens
 - Durchführung von Trainings und Wettkämpfen für ihre Mitglieder
 - die Kosten der Leiterfortbildungen übernimmt
 - Zusammenarbeit mit der Gemeinde Küsnacht

II. Mitgliedschaft

- Art. 3**
Kategorien
- Die Mitglieder der SLRG Sektion Küsnacht sind:
1. Aktive
Natürliche Personen, die ein Brevet I oder ein Brevet Plus Pool besitzen.
Aktive sind grundsätzlich verpflichtet, an den Wochenenden mindestens zwei Tage Badewache pro Saison zu leisten. Über die Freistellung eines Aktivmitgliedes von der Badewache entscheidet der Vorstand. Ab dem 65. Altersjahr ist die Badewache fakultativ.
Für aktive Frei- und Ehrenmitglieder gelten die gleichen Bestimmungen wie für Aktive.
 2. Passive
Natürliche und juristische Personen, welche die Sektion mit einem jährlichen finanziellen Beitrag unterstützen und mindestens den von der Vereinsversammlung festgelegten Jahresbeitrag entrichten.
 3. Freimitglieder
Aktivmitglieder, welche sich aufgrund langjähriger aktiver Tätigkeit oder dank besonderer Verdienste um den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung.
 4. Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder werden infolge ausserordentlicher Verdienste um den Verein auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ernannt.
 5. Jugendliche bis Alter 15.
 6. Gönner
Natürliche und juristische Personen, welche die Interessen der SLRG unterstützen wollen.

Art. 4	Mitglieder
Rechte und Pflichten	<p>1. Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten und Beschlüsse (Reglemente, Vereinbarungen und Richtlinien) der SLRG Schweiz und der SLRG-ZH einzuhalten, die Ziele und der Zweck der SLRG zu fördern und die Bemühungen der übergeordneten Organe zu unterstützen.</p> <p>2. Die Sektion ist in Bezug auf Organisation und Verwaltung frei. Übergeordnete Vorschriften und Richtlinien sind jedoch einzuhalten.</p>
Haftung	Für Unfälle, welche Teilnehmer an Kursen, Übungen oder anderen Veranstaltungen zustossen, können die Sektion sowie irgendwelche anderen Funktionäre grundsätzlich nicht haftbar gemacht werden. Die Teilnehmer haben sich gegen die Folgen von Unfällen persönlich zu versichern. Mit der Aufnahme der Kurs- und Übungstätigkeit oder deren Beteiligung an anderen Veranstaltungen anerkennt der Teilnehmer diesen Artikel vorbehaltlos.
Art. 5	
Aufnahme	<p>1. Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt durch die ordentliche Vereinsversammlung.</p> <p>2. Natürliche Personen erwerben mit der Sektionsmitgliedschaft gleichzeitig die Einzelmitgliedschaft der zuständigen Region und der SLRG.</p>
Art. 6	
Vertretung	Die Mitglieder werden gegenüber der SLRG und der zuständigen Region von der Sektion vertreten.
Art. 7	
Austritt	Jedes Mitglied kann auf Ende des Vereinsjahres schriftlich den Austritt erklären.
Ausschluss	<p>1. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird ohne Angaben von Gründen durch den Vorstand definitiv verfügt. Er kann innert 30 Tagen an die Vereinsversammlung weitergezogen werden, welche endgültig entscheidet. Die Weiterzugserklärung ist schriftlich einzureichen.</p> <p>2. Wer den Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung bis zum 31. Dezember nicht entrichtet, kann ohne weitere Formalitäten von der Mitgliederliste gestrichen werden.</p>

III. Organisation

Art. 8	Die Organe der SLRG Sektion Küsnacht sind:
Organe	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Vereinsversammlung (VV) 2. Der Sektionsvorstand 3. Die Revisoren <p>1. Die Vereinsversammlung</p>
Art. 9	
Vereinsversammlung	<p>1. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich in der Regel im 1. Quartal statt und wird durch den Sektionspräsidenten einberufen.</p> <p>2. Die ordentliche Vereinsversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Für unentschuldigtes Fernbleiben wird eine Ordnungsbusse erhoben. Die Höhe der Busse wird vom Vorstand festgelegt und in der Einladung zur Vereinsversammlung bekanntgegeben.</p>
ausserordentliche VV	<p>1. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung muss einberufen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder - auf Mehrheitsbeschluss des Sektionsvorstandes - auf Antrag des Regional-/ Zentralvorstandes

2. Die ausserordentliche Vereinsversammlung ist innert 8 Wochen nach Einreichung des Begehrens einzuberufen.

Art. 10
Einladung

1. Die schriftliche Einladung zu einer Vereinsversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden.

2. Zu den traktandierten Geschäften können die Stimmberechtigten an der Versammlung mündlich Anträge stellen.

Art. 11
Vorsitz

Der Sektionspräsident leitet die Vereinsversammlung. Im Ausnahmefall kann diese auch von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet werden.

Stimmrecht

1. Die Mitglieder erhalten folgende Stimmen zugeteilt:

- Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder und Jugendleiter je eine Stimme
- alle übrigen Mitglieder haben kein Stimmrecht

2. Die Kumulation und die Vertretung von einzelnen Stimmen ist nicht zulässig.

Verfahren

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht das absolute Mehr der Stimmberechtigten Stimmen geheime Durchführung verlangt. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten das relative Mehr der gültigen Stimmen. Bei Abstimmungen gilt der Antrag als Angenommen, wenn er das Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmenthaltungen und leere Stimmen sind ungültig.

Art. 12
Zuständigkeit

Die Vereinsversammlung; Zuständigkeit

1. Die Vereinsversammlung ist zuständig für die ihr durch das Gesetz und die vorliegenden Statuten übertragenen Aufgaben, insbesondere für die:

- a Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- b Genehmigung der Jahresberichte
- c Genehmigung der Jahresrechnung
- d Festlegung der Höhe der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- e Wahl des Sektionspräsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, des Revisors
- f Beschlussfassung über alle die Sektion betreffenden Angelegenheiten
- g Beschlüsse über Änderungen der Statuten
- h Anträge an den Zentralvorstand
- i Festlegen von Durchführungsorten für Anlässe
- k Mutationen
- l Ehrungen
- m Verschiedenes

2. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann beim Sektionsvorstand bis spätestens vier Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich die Traktandierung eines Geschäftes verlangen, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt. Gleichzeitig ist ein formulierter Antrag mit kurzer Begründung beizulegen.

2. Der Sektionsvorstand

Art.13
Zusammen-
setzung

1. Der Sektionsvorstand umfasst mindestens folgende Personen:

- Sektionspräsident
- Technischer Leiter
- Kassier

2. Zur Erfüllung der Aufgaben des Sektionsvorstandes können weitere Personen in den Sektionsvorstand gewählt werden, der Vorstand besteht maximal aus 11 Personen. Weitere mögliche Funktionen sind:

	<ul style="list-style-type: none"> - Sekretär - Jugendverantwortlicher - Materialwart
Amts-dauer	Der Präsident, der Technische Leiter und der Kassier werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Ein Amtsjahr geht von einer ordentlichen bis zur nächsten ordentlichen Vereinsversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.
Art. 14 Aufgaben- Zuteilung	<p>Der restliche Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, des Technischen Leiters und des Kassier, welche von der Vereinsversammlung gewählt werden, selbst.</p> <p>Bei Ausfall eines Mitgliedes während der Amtsperiode ist der Sektionsvorstand ermächtigt, sich bis zur nächsten Vereinsversammlung zu ergänzen.</p>
Art. 15 Aufgaben	<p>1. Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Vorstandssitzungen und Versammlungen. Er visiert alle Rechnungen, Versammlungs- und Sitzungsprotokolle und erstellt zuhanden der Vereinsversammlung einen Jahresbericht.</p> <p>2. Der Technische Leiter ist verantwortlich für das Kurswesen und den Trainingsbetrieb. Er organisiert und überwacht das Training, die Durchführung von Kursen und Prüfungen und erstattet der Vereinsversammlung jährlich einen Bericht</p> <p>3. Der Kassier besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge und verwaltet das Vereinsvermögen. Er hat die Buchhaltung auf Ende des Kalenderjahres abzuschliessen und der Vereinsversammlung Rechenschaft abzulegen. Er stellt mit dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung das Budget auf.</p>
Art. 16 Unterschrift	<p>Die Vorstandsmitglieder zeichnen in ihren Ressorts einzeln, soweit es sich nicht um Verpflichtungen gegenüber Dritten handelt. Kollektivunterschriften zu zweien werden durch den Vorstand bestimmt.</p> <p>Ausnahme: Vom Sektionsvorstand bewilligte und an den Ressortleiter delegierte Geschäfte.</p>
Art. 17 Einberufung	Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren zweier Vorstandsmitglieder zusammen.
Beschluss- fähigkeit	Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
Art. 18 Befugnisse	<p>1. Der Vorstand ist zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beratung und Unterstützung der Mitglieder in organisatorischer, administrativer und fachtechnischer Hinsicht - Die Durchsetzung der Ziele der Gesamtgesellschaft - Die Durchsetzung der in Art. 2 dieser Statuten aufgeführten Tätigkeiten - Die Genehmigung der Sektionsstatuten und deren Änderungen - Er ist Bindeglied zwischen der Vereinsversammlung und dem Regionalvorstand - Die Prüfung des Ausschlusses von Mitgliedern - Die Teilnahme an Versammlungen der SLRG-ZH <p>2. Der Vorstand kann der Vereinsversammlung neue Vorstandsmitglieder vorschlagen.</p>
Art.19 Beschluss- fassung	<p>Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.</p>

3. Die Revisoren

Art. 20 Revisoren	Ein Revisor und ein Ersatz-Revisor werden von der Vereinsversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Die beiden Personen sollten Mitglieder der SLRG Sektion Küsnacht sein und minimale Buchhaltungskennnisse besitzen.
Aufgaben	Der Revisor prüft anhand der Bücher Buchungsprotokolle, Bank- und Postauszüge und Belege die Kassen- und Vermögensrechnung des Vereins. Zudem kontrolliert er, ob die Ausgaben mit dem Voranschlag oder mit den Beschlüssen übereinstimmen. Der Revisor erstattet der Vereinsversammlung schriftlich Bericht. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind stellt er den Antrag - zur Genehmigung der Rechnung und Entlastung des Kassiers - zur Entlastung des Vorstandes.

IV Finanzen

Art. 21 Rechnungs- jahr	Das Rechnungsjahr der SLRG Sektion Küsnacht ist identisch mit dem Vereinsjahr und beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
Art. 22 Beitrag	1 Die Aktiv-, Passiv- und Jugendmitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Vereinsversammlung festgelegt wird. Jugendleitern wird der Jahresbeitrag erlassen. Der Maximalbetrag pro Mitglied beträgt Fr. 100.- 2 Die finanziellen Mittel der SLRG Sektion Küsnacht können im weiteren beschafft werden aus: - Beiträgen der Regional- und Zentralkasse der SLRG - Erträge aus dem Vereinsvermögen - Spenden, Subventionen und Zuwendungen aller Art, Erlös aus Dienstleistungen
Art. 23 Ausgaben- Kompetenzen	1 Ausserhalb der im Budget beschlossenen Ausgaben ist der Vorstand berechtigt zur Bewilligung von maximal Fr. 4'000.—für einmalige bzw. Fr. 500.-- für wiederkehrende Ausgaben pro Jahr, maximal jedoch zu 30 % des Vereinsvermögens. 2 Die Aufnahme von Darlehen und die Führung von Prozessen Bedarf der Genehmigung durch die Vereinsversammlung.
Art. 24 Haftung	1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich sein Vermögen. 2 Personen, die für den Verein handeln, sind für ihre Verschulden persönlich verantwortlich (Art. 55 Abs. 3 ZGB).

V Statutenrevision und Auflösung

Art. 25 Revision	Die vorliegenden Statuten können durch die Vereinsversammlung mit dem absoluten Mehr der gültigen Stimmen revidiert werden.
Art. 26 Auflösung folgen.	1 Die Auflösung der SLRG Sektion Küsnacht kann nur durch eine hierzu besonders einberufene Vereinsversammlung und mit 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmenden er 2 Ein allfälliges Vermögen ist dem Regionalvorstand der SLRG zu übergeben, der es bis zur Gründung einer neuen Sektion verwaltet. Falls innert fünf Jahren im

früheren Tätigkeitsgebiet der SLRG Sektion Küsnacht keine neue Sektion gegründet wird, kann der Regionalvorstand der SLRG frei über das von ihm verwaltete Vermögen verfügen.

VI Stellung zur SLRG

- Art. 27** Stellung zur SLRG und SLRG Zürich
- 1 Die SLRG Sektion Küsnacht anerkennt die Statuten der Region Zürich und der SLRG, deren Reglemente, Beschlüsse und Emblem. Sie anerkennt die Kontrollbefugnisse und das Weisungsrecht der SLRG und der SLRG Region Zürich
 - 2 Die Führungsorgane der zuständigen Region und der SLRG sind über alle wichtigen Veranstaltungen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
 - 3 Die Mitglieder der Führungsorgane der zuständigen Region und der SLRG sind berechtigt, an den Veranstaltungen teilzunehmen.

VII Genehmigung und Übergangbestimmungen

- Art. 28** Aufhebung
- 1 Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 24. Januar 2008.
 - 2 Alle Reglemente und Beschlüsse, die den vorliegenden Statuten widersprechen, sind mit dem Inkrafttreten dieser Statuten, aufgehoben.
- Art. 29** Schreibweise
- Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäss auch für Frauen. Diese Schreibweise wurde gewählt, damit die Statuten lesbarer bleiben.
- Art. 30** Genehmigung
- Die vorliegenden Statuten wurden durch die Vereinsversammlung vom 02.02.2012 angenommen und treten nach Genehmigung durch den Regionalvorstand in Kraft. Das Datum ist mit dem Unterschriftsdatum identisch.

Schweizerische Lebensrettungsgesellschaft SLRG Sektion Küsnacht

Datum:

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Martina Brandenberger

Christian Sennhauser

Vom Regionalvorstand der SLRG Zürich genehmigt:

Datum:

Der Regionalvorstand: